



**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- Business Science and Management-**

**für den weiterbildenden Masterstudiengang
“IT-Governance, Risk and Compliance Management”**

vom 24.11.2015

Aufgrund von Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), hier § 34 in Verbindung mit § 36 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 24.11.2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG hat die Rektorin der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) zugestimmt.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss | 3 |
| I. Allgemeiner Teil | 4 |
| § 2 Ziel des Studiengangs | 4 |
| § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienbeginn, Beurlaubung, Master-Prüfung | 4 |
| § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang | 6 |
| § 5 Lehrveranstaltungsarten | 6 |
| § 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen | 7 |
| § 7 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs | 8 |
| § 8 Prüfungsausschuss | 9 |
| § 9 Zuständigkeiten | 10 |
| § 10 Prüfer und Beisitzer | 11 |
| § 11 Zentraler Prüfungsausschuss | 11 |
| § 12 Zentrales Prüfungsamt | 11 |
| § 13 Anmeldung und Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen | 12 |
| § 14 Prüfungsarten | 13 |
| § 15 Mündliche Prüfungsleistungen | 14 |
| § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen | 14 |
| § 17 Unbenotete Prüfungsleistungen | 15 |
| § 18 Prüfungstermine | 15 |
| § 19 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen | 15 |
| § 20 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen | 16 |
| § 21 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruches | 16 |
| § 22 Versäumnis und Rücktritt | 16 |
| § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß | 17 |
| § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 18 |
| II. Master-Prüfung | 20 |
| § 25 Zweck der Master-Prüfung | 20 |
| § 26 Master-Thesis | 20 |
| § 27 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis | 21 |
| § 28 Verteidigung der Master-Thesis | 22 |
| § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis | 23 |
| § 30 Mastergrad und Masterurkunde | 23 |
| § 31 Diploma Supplement | 24 |
| § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung | 24 |
| § 33 Studiengebühren | 24 |
| § 34 Einsicht in die Prüfungsakten | 24 |
| III. Besonderer Teil | 25 |
| § 35 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen | 25 |
| IV. Schlussbestimmungen | 26 |
| § 36 Beendigung des Studienangebots | 26 |
| § 37 Inkrafttreten | 26 |

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für den an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Fakultät 2 Business Science and Management eingerichteten Masterstudiengang „IT-Governance, Risk and Compliance Management“.
- (2) Der Studiengang wird von der Fakultät Business Science and Management der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, in Kooperation mit der Juristischen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München, der juristischen Fakultät der Universität Tübingen und der Fakultäten Informatik und Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben. Rechte und Pflichten der Kooperationspartner ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen. § 6 Abs. 3 S. 2 LHG bleibt unberührt.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) vergeben. Dem Titel wird die Bezeichnung „IT-Governance, Risk and Compliance Management“ hinzugefügt.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

I. Allgemeiner Teil

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang „IT Governance, Risk and Compliance Management“ ist ein Teilzeitstudiengang. Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte, grundlagenorientierte Ausbildung, die eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz vermittelt. Der Theorieanteil erhält besonderes Gewicht im Curriculum, damit der Promotionsbefähigung Rechnung getragen wird.

(2) Dieser berufsbegleitende Masterstudiengang, der im Rahmen des BMBF-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ (gefördert durch BMBF und ESF) von 2012 bis 2014 entwickelt wurde, verinnerlicht die vorgegebenen politischen Ziele: dauerhafte Sicherung des Fachkräfteangebots, Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, die schnellere Integration von neuem Wissen in die Praxis, und nicht zu vergessen die nationale und internationale Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch nachhaltige Profilbildung im lebenslangen Lernen.

Der hier entwickelte Studiengang vereint auf hohem fachlichem Niveau interdisziplinäre Spezialgebiete im Themenkontext der Cyber Security und Informationssicherheit. Sehr gut ausgebildete Fachleute mit einer umfassenden Expertise sind in national wie international ausgerichteten Unternehmen ebenso wie in staatlichen Organisationen, Verwaltungen und Einrichtungen gefragt.

Die interdisziplinäre Ausbildung vermittelt in den thematischen Säulen Technologie, Management und Recht umfassende Wissens- und Handlungskompetenz für die Konzipierung, Implementierung und Aufrechterhaltung sicherer, rechts- und regelkonformer sowie risikoadäquater Informationssysteme entlang einer IT-Governance.

(3) Durch eine enge Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis wird das Studium in stofflicher und didaktischer Hinsicht an den aktuellen Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.

(4) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt. Der Studiengang basiert auf dem Prinzip des „Blended Learning“ mit etwa 80% Online- und 20% Präsenzstudium. Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen und im Studienkonzept definiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienbeginn, Beurlaubung, Master-Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 1 Abs. 1 bis zum Erreichen des Master-Grades sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis sowie deren Verteidigung.

Weitere Details regelt das Studienkonzept des weiterbildenden Masterstudiengangs IT Governance, Risk and Compliance Management.

- (2) Das Curriculum umfasst die drei thematischen Säulen Management, Recht und Technologie. Die ersten beiden Studiensemester bilden das erweiterte Grundstudium. Semester drei und vier bieten in einem Substitutionsbereich Wahlmöglichkeiten für die Studierenden. Im fünften Semester erfolgt die vertiefende theoretische Wissensvermittlung in den drei thematischen Säulen. Das Studium endet mit der Verteidigung der Master-Thesis (§ 28).

| Semester | Recht | Management | | Technologie | Case Studies (Pflicht/Wahl) | |
|----------|--|--|---|---|---|-----------------------|
| 6 | Master-Thesis und Verteidigung | | | | | |
| 5 | Compliance aus zivil- und strafrechtlicher Sicht | IT-Governance und IT-Compliance | IT-Risikomanagement | Knowledge Discovery | | |
| 4 | Nationales, europäisches und internationales Strafprozessrecht | IT-Revision und IT-Prüfung | IT-GRC für mobile Systeme und Architekturen | Grundlagen der digitalen Forensik | GRC-Case Study „Pflicht“ | GRC-Case Study „Wahl“ |
| 3 | Rechtsstreitigkeiten und eDiscovery | Geschäftsprozess-Management im GRC-Kontext | Anforderungsmanagement IT-GRC | Cloud Technologies and Cloud Security Architectures | GRC-Case Study "Pflicht" IT-Projektmanagement | GRC-Case Study „Wahl“ |
| 2 | Wirtschafts- und Internetkriminalität | Informations- und IT-Management | IT-GRC Standards und Frameworks | IT-Sicherheit und Kryptographie | | |
| 1 | Nationaler und internationaler Rechtsrahmen für Unternehmen | Grundlagen IT-Governance, Risk and Compliance Management | Datenmanagement und Datenorganisation | IT-Grundlagen | | |

- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten. Ein Modul stellt eine thematisch zeitlich abgestimmte und in sich geschlossene Lehreinheit dar. Jedes Modul wird mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten angesetzt. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Prüfungsleistungen ist im Besonderen Teil (§ 35 Abs. 3) geregelt.
- (4) Durch Beschluss der Studienkommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen abgeändert werden.
- (5) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.
- (6) Studierende können sich nach § 61 LHG in der jeweils geltenden Fassung beurlauben lassen.
- (7) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Master-Thesis einschließlich deren Verteidigung bestanden sind oder Teile hiervon anerkannt wurden.
- (8) Unter Einbeziehung des vom Studierenden erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums müssen insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (9) Der Studiengang ist berufsbegleitend und weiterbildend.

§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte. ECTS-Punkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Eigenstudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung wider. ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. durch Anrechnung bzw. Anerkennung gleichwertiger bereits erbrachter Leistungen nach § 24 erworben werden. Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Ebenso werden für die bestandene Master-Thesis und für die Verteidigung der Master-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils (§ 35 Abs. 3) vergeben.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Fernlehre mit ergänzenden Präsenzphasen angeboten.
- (2) Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Vorlesungen
 - b) Selbststudium
 - c) Übungen
 - d) Praktika
 - e) Projektarbeit
 - f) Tutorien
 - g) Seminararbeit
- (3) Vorlesungen (Abs. 2 a) dienen der Einführung in ein Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften sowie die erforderlichen Kenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken und weiterführende Literatur.
- (4) Das angeleitete Selbststudium (Abs. 2 b) soll Studierende dazu befähigen, Lernmaterialien zu strukturieren, geeignete Informationen zusammenzutragen und diese für den jeweiligen Verwendungszweck auszuwerten. Tutoren unterstützen die Studierenden dabei. Innerhalb des Selbststudiums sind klar umrissene Aufgaben in einer bestimmten Zeit und teilweise definierter Sozialform (z.B. in einer Lerngruppe) zu erfüllen.
- (5) Übungen (Abs. 2 c) geben den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes.
- (6) Praktika (Abs. 2 d) dienen der Ausbildung im experimentellen fachwissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Planung, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen.

- (7) Die Ausbildung im experimentellen fachwissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden kann, falls sich dies als fachdidaktisch sinnvoll erweist, auch in der zusammenhängenden Bearbeitung eines einzelnen technologischen, konstruktiven oder ähnlich praktisch gearteten Projekts in Form einer Projektarbeit (Abs. 2 e) erfolgen.
- (8) Tutorien (Abs. 2 f) dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie der Einübung mündlicher und schriftlicher Präsentationstechniken. In Seminaren werden Fachthemen von Studierenden in Kurzreferaten vorgetragen und vom Seminarleiter mit den Teilnehmern diskutiert.
- (9) Mit einer Seminararbeit (Abs. 2 g) soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein spezielles Thema zu erarbeiten. Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung einer Seminararbeit soll max. 60 Stunden betragen. Die Bearbeitungsdauer für eine Seminararbeit beträgt höchstens 3 Monate. Mögliche Themen werden bei geeigneten Modulen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (10) Die Lehrveranstaltungsart des jeweiligen Moduls wird zu Beginn des Studiensemesters über das Lernmanagementsystem und auf den Internetseiten des Studienganges bekannt gegeben.

§ 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden. Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen sie jedoch bestimmte Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbringen, denen der in den Lehrveranstaltungen des Studienplans vermittelte Stoff zugrunde liegt.
- (2) Zum Bestehen einzelner Modulteilprüfungen kann die Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Die betreffenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Studiensemesters über das Lernmanagementsystem und auf den Internetseiten des Studienganges bekannt gegeben.
- (3) Eine angekündigte Lehrveranstaltung kann verlegt werden, wenn in dem betreffenden Semester weniger als drei an dieser Lehrveranstaltung interessierte Studierende teilnehmen wollen. Die Verlegung der Lehrveranstaltung ist in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin über das Lernmanagementsystem und die Internetseiten des Studienganges bekannt zu geben. Alternativ kann die Lehrveranstaltung über geeignete technologische Medien und Lehrformen (z.B. Webinare) angeboten werden.
- (4) Lässt sich erkennen, dass ein Studierender an einer der in § 5 Abs. 2 a) bis e) genannten Lehrveranstaltungen auf Grund einer von ihm zu vertretenden Ursache (z. B. schlechte Vorbereitung) nicht aktiv teilnehmen kann, so kann der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Dozent den Studierenden von der weiteren Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen.

§ 7 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), der Master-Thesis (§ 26) und der Verteidigung der Master-Thesis (§ 28). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. Im Besonderen Teil (§ 35 Abs. 3) werden die Modulprüfungen der Masterprüfung, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, für den Studiengang IT Governance, Risk and Compliance Management festgelegt.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig und in geeigneter Weise sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie abzulegen sind und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Thesis und die Prüfungsmodalitäten der Verteidigung der Master-Thesis informiert.
- (3) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) sind auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen durch Bescheid unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann durch die Elternzeit nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet, abweichend von § 26 Abs. 6, der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsanspruch für die Masterprüfung geht verloren, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 LHG). Über die Frage des Vertretenmüssens entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 2c) auf Antrag des Studierenden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die StuPO zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Studiendekan des Studiengangs IT-Governance, Risk and Compliance Management - kraft Amtes;
- ein weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät oder Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten;
- optional können weitere Mitglieder aus den an den beteiligten Hochschulen (Darmstadt, Tübingen, München) bestellten hauptamtlichen Professoren ernannt werden.

Für die nicht kraft Amtes dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder werden jeweils Stellvertreter bestimmt.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können sowohl in einem schriftlichen Verfahren als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Prüfungsausschuss nimmt die in § 9 festgelegten Aufgaben für den Masterstudiengang wahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Weitere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungs-ausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der StuPO eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der StuPO.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über die Beratungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen gleichzeitig Mitglieder der Studienkommission des Studiengangs sein.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung:
 - a) über die Genehmigung einer Studienzeitverkürzung (§ 3 Abs. 4);
 - b) über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 7 Abs. 4 Satz 3;
 - c) ob eine Fristüberschreitung nach § 7 Abs. 5 vom Studierenden nicht zu vertreten ist;
 - d) über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 10 Abs. 1);
 - e) über verwandte Studiengänge – Zweifelsfall – (§ 13 Abs. 3 d) Satz 2);
 - f) über die Zulassung zu den Prüfungen im Zweifelsfall (§ 13 Abs. 5 Satz 2);
 - g) über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen auf andere Art (§ 13 Abs.7);
 - h) über die Genehmigung einer zweiten Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 21 Abs. 4);
 - i) über die Genehmigung des Rücktritts von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 22 Abs. 1);
 - j) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften in besonders schweren Fällen (§ 23 Abs. 1 Satz 2);
 - k) über die nachträgliche Feststellung einer Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (§ 23 Abs. 3 Satz 1);
 - l) über den Verzicht auf die Anerkennungsprüfung / Auflagen (§ 24 Abs. 6, letzter Satz);
 - m) über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 24 Abs. 4);
 - n) über Ausnahmen gem. § 26 Abs. 1 Satz 4;
 - o) über das Bestehen, das Nichtbestehen, die Rücknahme der ergangenen Prüfungsentscheidung (§§ 29 Abs. 1, 32 Abs. 1, 23 Abs. 3 Satz 1).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Zuständigkeiten nach Abs. 2 auf den Vorsitzenden delegieren. Die Delegation ist hochschulöffentlich und auf den Internetseiten des Studienganges bekannt zu machen.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.
- (6) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 2 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2, Satz 2 LHG).

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer der Master-Thesis sind gemäß § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 4, die Prüfer der Verteidigung der Master-Thesis gemäß § 28 Abs. 1 zu bestellen.
- (2) Der Studierende kann für die Master-Thesis Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 11 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet, der vom Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden geleitet wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieses Studiengangs sowie die Leitung der Studentischen Abteilung sind Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 12 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
 - a) Durchführung der Prüfungsanmeldung,
 - b) Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren,
 - c) Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung,
 - d) Ausstellung von Zeugnissen, Masterurkunden sowie „Diploma Supplements“ – nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung,
 - e) Erstellen von Bescheiden,
 - f) Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß §§ 8 Abs. 3, Satz 1 und 9 Abs. 5,
 - g) Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt den Hochschullehrern vorbehalten.

Das Zentrale Prüfungsamt kann bestimmte Aufgaben an die Studiengangskoordination des Studienganges IT-Governance, Risk and Compliance Management übertragen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil (§ 35 Abs. 3) vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. Im Urlaubssemester (§ 3 Abs. 7) sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich.

Die Anmeldung erfolgt automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt:

- a) zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen die den Lehrveranstaltungen des Studienseesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
 - b) zu noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen aus Lehrveranstaltungen vorangegangener Semester.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden worden sind (= vorausgesetzte Modulteilprüfung, siehe Besonderer Teil (§ 35 Abs. 3)).
- (3) Zu Prüfungen wird zugelassen, wer:
- a) zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 der Zulassungssatzung des Masterstudiengangs IT-Governance, Risk and Compliance Management zugelassen und immatrikuliert ist,
 - b) die Studiengebühren des Moduls, zu dem die zu prüfende Lehrveranstaltung gehört und die entsprechenden Prüfungsgebühren rechtzeitig entrichtet hat,
 - c) die für die Prüfung in dem jeweiligen Modul gegebenenfalls vorausgesetzte Modulteilprüfungen erbracht hat (Abs. 2),
 - d) den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik nicht verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt worden sind.
- (5) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs versagt worden ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Sind Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis zur Prüfungsanmeldung nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden vorausgesetzten Modulteilprüfungen sind in diesem Fall spätestens am Prüfungstermin dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Prüfungsarten

(1) Die Module des Studiums werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungen sind in der Regel in Präsenz vor Ort abzulegen. Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird im Besonderen Teil (§ 35 Abs. 3) geregelt. Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 15),
2. schriftliche Prüfungen (§ 16),
3. unbenotete Prüfungen (§ 17),
4. Master-Thesis (§ 26),
5. Verteidigung der Master-Thesis (§ 28), erbracht werden.

Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 3 zusammensetzen.

(2) Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 werden in deutscher Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass es ihm wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder chronischer gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder das Attest eines von der Hochschule benannten Amtsarztes verlangt werden.

(4) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Prüfung genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Hausarbeit gestaltet werden. Über den Umfang entscheidet der Prüfer.

(5) Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der neuen Medien erbracht werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden.

(6) Über die Einzelheiten für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der neuen Medien entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass auch in diesem Fall (unter Einsatz der neuen Medien) die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten je Kandidat und Modul. Jeweils 10 Minuten mündliche Prüfung können durch 20 Minuten schriftliche Prüfung nach § 16 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem und die Internetseiten des Studienganges spätestens zum Beginn des Studiensemesters bekannt gegeben wird.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Eine Begründung erfolgt nur auf Antrag des Prüflings unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Prüfling - bei einer Gruppenprüfung ein Prüfling - oder der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Fachwissen verfügen.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel durch einen Prüfer zu stellen und zu bewerten. Dieser soll in der Regel ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent sein. Der Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Jeweils 20 Minuten schriftliche Prüfung können durch 10 Minuten mündliche Prüfung nach § 15 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem und die Internetseiten des Studienganges spätestens zum Beginn des Studiensemesters bekannt gegeben wird.
- (4) Bei schriftlichen Hausarbeiten ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß zu bearbeiten und zu lösen. Über den Umfang entscheidet der Prüfer.

§ 17 Unbenotete Prüfungsleistungen

- (1) Eine unbenotete Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn der Studierende an allen vorgeschriebenen Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Im Falle einer Projektarbeit gilt die unbenotete Prüfungsleistung als erbracht, wenn der Studierende die ausgegebene Aufgabe vollständig bearbeitet und ausreichend dokumentiert hat und der Lehrende die Projektarbeit positiv bewertet hat. Projektarbeiten können außer der unbenoteten Prüfungsleistung mit weiteren Prüfungen belegt sein.
- (3) Für andere als die in Abs. 2 aufgeführte Lehrveranstaltungsart legt der Lehrende fest, welche Bedingungen für die Erbringung einer unbenoteten Prüfungsleistung zu erfüllen sind.
- (4) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ (BE) oder „nicht bestanden“ (NB) abgeschlossen.

§ 18 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine der schriftlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Lernmanagementsystem und auf den Internetseiten des Studienganges bekannt gegeben.

§ 19 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern bewertet. Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

| | | | |
|-----|-------------------|---|---|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten.

§ 20 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ (BE) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht worden sind.

§ 21 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene benotete bzw. unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 7 Abs. 5 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienseesters, abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist bzw. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung, gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gelten § 22 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen benoteten oder unbenoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 7 Abs. 5 genannten Fristen – auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der zweiten Wiederholung gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen, zu denen der Studierende angemeldet ist, ist zwingend.
Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und der Rücktritt von begonnenen Prüfungen sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss.

- (2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wenn
1. ein Prüfungstermin ohne genehmigten Rücktritt versäumt wird,
 2. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser nach Eintritt des Umstands unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Begründung für das Versäumnis von Modul- bzw. Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" (NB) bewerten.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen oder je nach Schwere des Verstoßes auch exmatrikulieren.

Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt bzw. benutzt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minderschweren Fällen wird von einer Maßnahme gem. Satz 1 abgesehen.

- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Herausgabe, wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" (NB) bewertet.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann durch den Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und es können die in Abs. 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Das ungültige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzureichen sowie das Diploma Supplement, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit dem Datum des Zeugnisses (§§ 29, 31) mehr als ein Jahr vergangen ist.

- (4) Entscheidungen gem. Abs.1 bis 3 sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis sowie deren Verteidigung.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums nach § 2 im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen und einer Anrechnung von Amtswegen (Absatz 3) wird der Vermerk "bestanden" (BE) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS- Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils (§ 35 Abs. 3) zu vergeben.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung (§35 LHG). Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen. Die Anrechnung ist zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (5) Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 können außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, in einem Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkte als Workload (= mittlerer zeitlicher Arbeitsaufwand) anerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Eine Berücksichtigung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann erfolgen, wenn:

- a) die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden,
- b) sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der durch Anerkennung ersetzt werden soll.

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag des Studierenden im Wege der schriftlichen Prüfung (Anerkennungsprüfung) nach § 16 berücksichtigt. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf die Anerkennungsprüfung verzichten oder Auflagen vorschreiben.

- (6) Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Master-Prüfung

§ 25 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob eine profunde Kenntnis, sowohl im grundsätzlichen wie auch in der Vertiefung, des Studiengangs IT-Governance, Risk and Compliance Management vorhanden ist und inwieweit die Fähigkeit gegeben ist, die anwendungsorientierten Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden vertieft anzugehen und umfassend zu lösen.

§ 26 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis wird frühestens nach Erzielen von 60 ECTS-Punkten und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausgegeben; auch die ggf. notwendigen bis zu 30 ECTS-Punkte durch Zusatzaufgaben müssen erbracht sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen einer Prüfungsleistung der Zulassung zur Master-Thesis zustimmen.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss (§ 8) von einem hauptamtlichen Professor ausgegeben und betreut, soweit dieser an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der Hochschule Darmstadt, der Eberhard-Karls-Universität Tübingen oder der Ludwig-Maximilians-Universität München in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (= 1. Prüfer).

Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:
 - a) ein weiterer hauptamtlicher Professor,
 - b) ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese in einem im Studiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management relevanten Bereich tätig ist,
 - c) eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Findet der Studierende keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Master-Thesis erhält. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Stimmt dieser nicht zu, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Master-Thesis durch das Zentrale Prüfungsamt gibt der betreuende Professor die Master-Thesis aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

- (5) Für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben (15 Thesis, 5 Verteidigung). Wird die Masterthesis im Kontext der beruflichen Tätigkeit erbracht, beträgt die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis sechs Monate. Soweit eine Verflechtung mit der beruflichen Tätigkeit nicht möglich ist oder dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.
- (6) Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187, 188, 190, 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (7) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Master-Thesis auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Master-Thesis ist in 3-fach gedruckter und in elektronischer Fassung einzureichen.
- (3) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass:
 - a) der Studierende seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil selbstständig verfasst hat,
 - b) er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet hat,
 - c) die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist,
 - d) er die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat,
 - e) das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (4) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (1. Prüfer) muss ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bzw. an den beteiligten Hochschulen/Universitäten sein. Dieser ist auch Betreuer der Master-Thesis (§ 26 Abs. 2). Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Master-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Über die Ausgabe eines neuen Themas entscheidet auf den schriftlichen Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei diesem zu stellen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 23 gelten entsprechend.

§ 28 Verteidigung der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitung der Master-Thesis wird mit einer Verteidigung (Disputation) abgeschlossen. Die Verteidigung der Master-Thesis besteht aus 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Master-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der 2. Prüfer der Master-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Master-Thesis ist.
- (2) Die Verteidigung der Master-Thesis wird den am Studiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management mitwirkenden Dozenten bekannt gegeben. Sie haben das Recht, teilzunehmen und Fragen zu stellen. Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Master-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Master-Thesis auszuschließen.
- (3) Der Termin der Verteidigung der Master-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Master-Thesis durch die Prüfungskommission festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Master-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.
- (4) Termin und Ort der Verteidigung der Master-Thesis werden öffentlich bekannt gemacht und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission in einer zu fertigenden Niederschrift festzuhalten.
- (6) Für die Verteidigung der Master-Thesis werden 5 ECTS-Punkte vergeben.
- (7) Die Note der Verteidigung der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 2 und § 17 Abs. 5 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Master-Thesis bekannt zu geben. § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Die Verteidigung der Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 7 Abs. 5 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 23 gelten entsprechend.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil, § 35 Abs. 3) sowie die Master-Thesis und die Verteidigung der Master-Thesis bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 und § 17 Abs. 5 gebildeten Modulnoten sowie der Note der Master-Thesis und der Verteidigung der Master-Thesis. Als Gewichtung der Bewertung einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Master-Thesis und der Verteidigung der Master-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil (§ 35 Abs. 3) zugeordneten ECTS-Punkte.
- (3) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von einem Monat, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Master-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, die Note der Verteidigung der Master-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag ist die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen.
- (6) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Master-Thesis, ggf. Verteidigung der Master-Thesis, ggf. mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (7) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

§ 30 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management den Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.). Dem Titel wird die Bezeichnung "IT-Governance, Risk and Compliance Management" hinzugefügt.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 7 Abs. 5 verloren gegangen ist,
 - b) eine Modul- bzw. Modulteilprüfung in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 5 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - c) eine Modul- bzw. Modulteilprüfung in einer gemäß § 21 Abs. 5 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - d) die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - e) die Verteidigung der Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) ausgestellt.

§ 33 Studiengebühren

Für den Masterstudiengang werden Studiengebühren nach § 13 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der geltenden Fassung erhoben. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Gebührensatzung. Diese Gebühren müssen von den Studierenden getragen werden.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung und der Master-Thesis an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Besonderer Teil

§ 35 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Abkürzungen, Bezeichnungen:

Es werden die folgenden Abkürzungen und Bezeichnungen verwendet,

a) Allgemeine Abkürzungen:

- Sem = Semester
- ECTS = European Credit Transfer System
- M = Modul
- MT = Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
- EN = Englischsprachige Veranstaltung

b) Lehrveranstaltungsarten:

- V = Vorlesung
- Sa = Selbststudium (angeleitet)
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- Pj = Projektarbeit
- Tu = Tutorium
- S = Seminar

c) Prüfungsarten:

- Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)
- Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- R = Referat
- Ha = Hausarbeit
- La = IT-Labor
- Ma = Master-Thesis

(2) Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteil, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind:

a) Beispiel 1:

Hausarbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung: **(Ha + R) (Gewichtung x)**

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

b) Beispiel 2:

Hausarbeit und Referat als zwei Teilleistungen, die zu zwei Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um zwei Modulteilprüfungen.

Formulierung: **Ha (Gewichtung x), R (Gewichtung x)**

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Teilleistungen einzeln erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsaufbau im Einzelnen ergibt sich aus Anlage I.

IV. Schlussbestimmungen

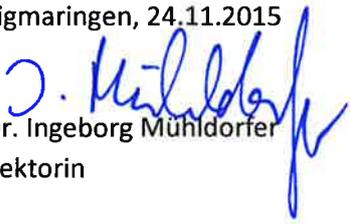
§ 36 Beendigung des Studienangebots

Der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, den Studiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management einzustellen. Dies soll insbesondere dann möglich sein, wenn Kosten des Studiengangs nicht mehr durch die Studiengebühren gedeckt werden können. Darüber hinaus ist eine Beendigung des Studiengangs möglich, wenn die dauerhaft qualitativ hochwertige Lehre nicht mehr ausreichend durch entsprechende Fachkompetenzen (Professoren und Lehrbeauftragte) sichergestellt werden kann. Eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium bereits mit dem Ziel der Erlangung des Master-Grades begonnen haben, wird die Möglichkeit gegeben, ihr Studium in angemessener Weise abzuschließen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studienanfänger im ersten Fachsemester des Wintersemesters 2016/2017.

Sigmaringen, 24.11.2015


Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 16.12.2015

Abgenommen am: 30.12.2015

Zur Beurkundung



Bernadette Boden

Kanzlerin

Anlage I: Prüfungsplan

Prüfungsarten "M.Sc. IT Governance, Risk and Compliance Management"

| Semester | Nummer | Modul | Fachbereich | Prüfung benotet Art (Gewicht) | ECTS (s. Modulbe- schreibung) |
|--------------|------------|--|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1 | IT-GRC 101 | Nationaler und internationaler Rechtsrahmen für Unternehmen | Recht | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 102 | Grundlagen IT-GRC Management | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 103 | Datenmanagement und Datenorganisation | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 104 | IT-Grundlagen | Technologie | K 60 (1) | 5 |
| 2 | IT-GRC 105 | Wirtschafts- und Internetkriminalität | Recht | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 106 | Informations- und IT-Management | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 107 | IT-GRC Standards und Frameworks | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 108 | IT-Sicherheit und Kryptographie | Technologie | K 60 (1) | 5 |
| 3 | IT-GRC 109 | Rechtsstreitigkeiten und eDiscovery | Recht | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 110 | Anforderungsmanagement IT-GRC | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 111 | Geschäftsprozess-Management im GRC-Kontext | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 112 | Cloud Technologies and Cloud Security Architectures | Technologie | K 60 (1) | 5 |
| 3/4 | CS 1 | Case Study IT-Projektmanagement (Pflicht) | interd. | Ha (0,5) + R (0,5) | 5 |
| | CS 2-4 | Case Study 1x Pflicht, 2x optional | interd. | Ha (0,5) + R (0,5) | 5 |
| 4 | IT-GRC 113 | Nationales, europäisches und internationales Strafprozessrecht | Recht | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 114 | IT-Revision und IT-Prüfung | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 115 | IT-GRC für mobile Systeme und Architekturen | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 116 | Grundlagen der digitalen Forensik | Technologie | K 60 (1) | 5 |
| 5 | IT-GRC 117 | Compliance aus zivil- und strafrechtlicher Sicht | Recht | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 118 | IT-Governance und IT-Compliance | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 119 | IT-Risikomanagement | Management | K 60 (1) | 5 |
| | IT-GRC 120 | Knowledge Discovery | Technologie | K 60 (1) | 5 |
| 6 | | Master-Thesis | | Ma (3) | 15 |
| | | Verteidigung | | VMT (1) | 5 |
| Summe | | | | | 120 |